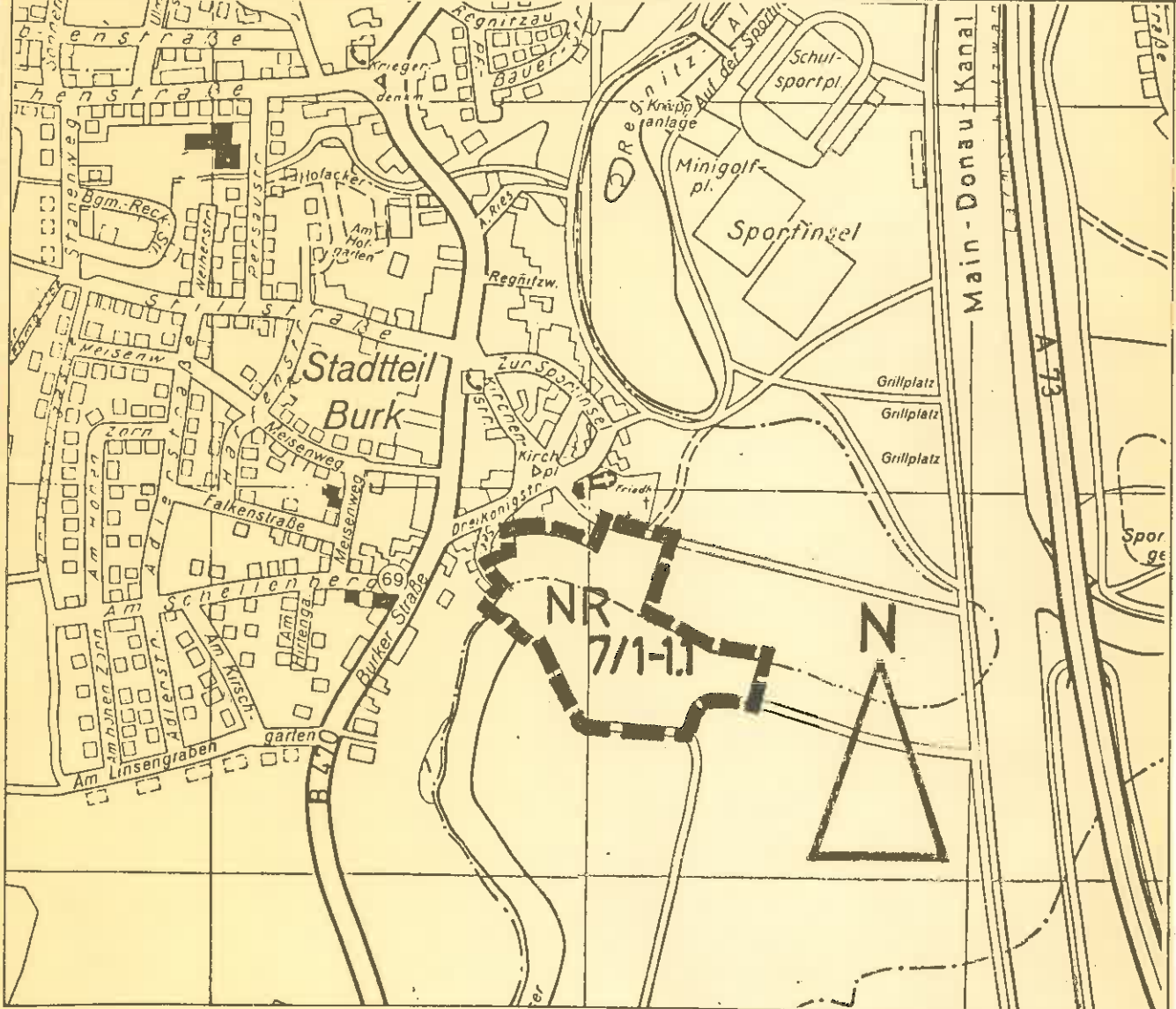


STADT FORCHHEIM BEBAUUNGS UND GRÜNORD- NUNGSPLAN NR. 7/1-1.1

GEBIET: FORCHHEIM, SÜDLICH DES STADTTEILES BURK,
"SPORTVEREIN 1.FC BURK"

LAGEPLAN MIT GELTUNGSBEREICH



FORCHHEIM, DEN 16. Okt. 1989
STADTBAUAMT

SACHB	GEZ	DATUM
WALZ	RUDERICH	15.03.88
WALZ	RUDERICH	30.01.89
WALZ	RUDERICH	19.06.89
WALZ	RUDERICH	16.10.89

BOCK, BAUDIREKTOR

DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM. § 2(1) BauGB FÜR DAS IM PLAN DES STADTBAUAMTES VOM RÄUMLICH FESTGESETZTE GEBIET AM 26.11.1987 DIE AUFSTELLUNG/ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG/AUFHEBUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DIE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG GEM. § 3(1) BauGB ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 25.04.1988 BIS 11.05.1988

FORCHHEIM, DEN 14. Nov. 1989

STADT FORCHHEIM I. A.

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEM. § 3(2) BauGB MIT BEGRÜNDUNG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 13.03.1989 BIS 14.04.1989 ÖFFENTLICH AUS. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM NR. 213 VOM 03.03.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BETEILIGTEN NACH § 4(1) BauGB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 23.02.1989 BENACHRICHTIGT. DER ÜBERARBEITETE ENTWURF LAG NOCH EINMAL, IN DER ZEIT VOM 17.07.1989-18.08.1989 GEM. § 3(2) BauGB ÖFFENTLICH AUS.

FORCHHEIM, DEN 14. Nov. 1989

STADT FORCHHEIM I. A.

DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM. § 10 BauGB MIT BESCHLUSS VOM 26.10.1989 DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 14. Nov. 1989

STADT FORCHHEIM I. A.

DER REGIERUNG VON OBERFRANKEN WURDE DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 11(1) BauGB MIT SCHREIBEN VOM 27.11.1989 ANGEZEIGT.

FORCHHEIM, DEN 26.9.1990

STADT FORCHHEIM I. A.

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT GEM. § 11(3) BauGB BIS ZUM 9.7.1990 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

FORCHHEIM, DEN 26.9.1990

STADT FORCHHEIM I. A.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS WURDE GEM. § 12 BauGB ORTSÜBLICH IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM AM 14.9.1990 BEKANNTGEMACHT.

MIT BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.

FORCHHEIM, DEN 26.9.1990

STADT FORCHHEIM I. A.

nwey

10
4



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
GRENZE ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

(L)
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
BURK

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
SPORTGELÄNDE (FUSSBALL)

800m²
VEREINSHEIM
80/50
I

Spielplatz nur Hinweis

Spielplatz nur Hinweis

(L)
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
REGNITZAU

NORDEN
M=1:1000

A. Zeichnerische und Textliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

1.1 Grünflächen - Vereinssportgelände gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

1.2 Private Grünflächen - Gartenland gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



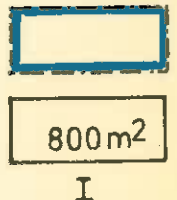
2. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2, § 23 Abs. 3 BauNVO
i.V.m. Art. 2 Abs. 4 BayBO

2.1 Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche für das Vereinsheim wird durch Baugrenzen ausgewiesen

2.2 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundfläche in Quadratmetern festgesetzt

2.3 Zahl der Vollgeschosse für das Vereinsheim als Höchstgrenze



3. Bauweise, Nebenanlagen

3.1 Als Dachform wird Pult- und Satteldach zugelassen
Firsthöhe max. 8.00m über Gelände OK.

3.2 Garagen und Nebengebäude gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO bis 50 m² Grundfläche ausnahmsweise auf den privaten Grünflächen zugelassen

PD/SD

4. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4.1 Verkehrsfläche

4.2 Verkehrsbegleitgrün

4.3 Straßenbegrenzungslinie

4.4 Flächen für Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

4.5 Öffentliche Parkfläche

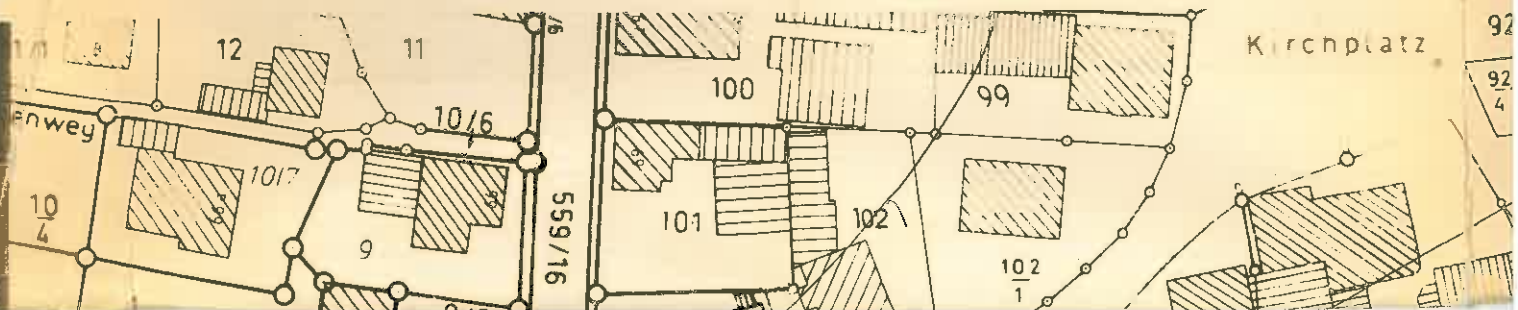


5. Flächen für Versorgungsleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

5.1 Pumpwerk

5.2 Regenüberlaufbecken



6. Grünordnerische Maßnahmen

6.1 Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 BauGB)

Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu erhalten

6.2 Gebot für die Neupflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und die flächenhafte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 BauGB)

Dem Landschaftscharakter entsprechend sind die Einrichtungen in der Aue locker einzugrünen. Es dürfen nur standortgerechte Gehölze verwendet werden: Pflanzenliste vgl. Begründung

Für die Pflanzungen ist ein Pflanzplan zu erstellen und der Stadt Forchheim zur Billigung vorzulegen. Dabei ist zu beachten:

- Pflanzungen am Zaun des Sportplatzes mit 2 x verpflanzten Sträuchern, Größe 80/100 cm und einzelnen Baumgruppen, teilweise auch nur Baumgruppen
- Baumpflanzungen aus Hochstämmen und Heistern unterschiedlicher Größe, Mindestgröße 200/250 bzw. 14 cm Stammumfang, bei größeren Gruppen Pflanzung von 2 - 3 Stück je einer Art, Pflanzung stärkerer Bäume mit Stammumfang von 18 - 20 cm (ca. 30 %) im Bereich des Sportheims, des Parkplatzes/Altwassers, der Abpflanzung des Zaunes um Sportgelände
- Einhaltung folgender Pflanzabstände zu den landwirtschaftlichen Flächen
 - 2,00 m bei Sträuchern
 - 4,00 m bei Bäumen

6.3 Befestigung von Wegen, Plätzen, Stellflächen

Da der Planungsbereich am alten Ortsrand von Burk, im Übergang zur Landschaft (Regnitztal), liegt, müssen sich befestigte Flächen auf ein Minimum beschränken.

Befestigungsarten:

Wege im Bereich des Sportgeländes: wassergebundene Decke (Mineralbeton) Bedarfsstellflächen am Sportheim: Schotterrasen, Sitzbereich am Sportheim: wassergebundene Decke mit Kies oder Pflaster mit Rasenfugen
Spielfelder des Sportplatzes: trittfester Sportrasen

6.4 Einfriedung

Die Einfriedung des Sportplatzes ist als Maschendrahtzaun mit Holzpfeilen und max. 1,25 m Höhe zulässig.

Der Zaun ist in **Abständen von**

3,00 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen und stellenweise mit Bäumen und Sträuchern beidseits anzupflanzen.

Ballfanggitter sind nur ausnahmsweise zulässig.

6.5 Beleuchtung und Sonstiges

Eine Beleuchtung ist nur für das Übungsfeld des Sportplatzes zulässig. Die Beleuchtungsmasten sind an den Ecken des Trainingsfeldes anzubringen und dürfen eine maximale Höhe von 11,00 m nicht übersteigen.

Zur Sicherung des natürlichen Charakters im Planungsraum ist es erforderlich, auf eine "Übermöblierung" der privaten und öffentlichen Freiflächen zu verzichten.

7. Sonstige Festsetzungen

7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



7.2 Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 21 BauGB)



B. Hinweise

1 Bestehende Grundstücksgrenzen



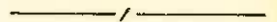
2 Flurstücksnummern

z B. 192

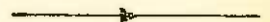
3 Höhenlinien

250,00

4 Fernmeldeleitung ca. 1,00 m tief



5 Wasserspiegel - Ausgleichleitung



6 Grenze des Überschwemmungsgebietes



7 Kanal



8 Landschaftsschutzgebietsgrenze

